



Ruderordnung

(Arbeitsversion Stand: 15. Mai 2025)

Alle in dieser Ruderordnung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für alle natürlichen Personen. Diese Ruderordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des Rudervereins der Bismarckschule. Sie regelt den Ruderbetrieb.

§1 Grundregeln

- (1) Schüler dürfen nur in Anwesenheit einer aufsichtführenden Person rudern.
- (2) Die aufsichtführende Person legt vor Fahrtbeginn fest, welcher Bereich des Ruderreviers von den jeweiligen Mannschaften befahren werden darf. Dabei sollen der Ausbildungsstand der Ruderer sowie die Gefahren des Ruderreviers berücksichtigt werden.
- (3) Bei Ausbildungsfahrten liegt die Verantwortung bei der aufsichtführenden Person. Ansonsten muss vor Fahrtantritt in jedem Boot ein Obmann/Bootsführer bestimmt werden. Der Obmann muss rudererfahren und im Besitz eines Obmannscheines sein. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (4) Nichtschwimmer sind vom Betrieb auf dem Wasser ausgeschlossen. Alle Ruderer und Steuerleute müssen ein Schwimmazeichen mindestens in Bronze vorweisen können.
- (5) Der Bootsplan ist für alle Ruderer verbindlich. Langfristige Änderungen sind nur nach Absprache mit dem Protektor oder Sportwart möglich. Kurzfristige Änderungen können von der Aufsichtsperson im Sinne von Protektor und Sportwart vorgenommen werden.
- (6) Das Bootsmaterial muss sorgfältig behandelt werden, um Schäden auf ein Minimum zu reduzieren.
- (7) Gerudert werden darf ausschließlich in geeigneter Kleidung. Zwischen Herbst- und Osterferien haben die Bootsbesetzungen in Einern und Zweiern Schwimmwesten zu tragen. Ist eine ständige Begleitung mit dem Motorboot gewährleistet, kann auf die Schwimmwesten verzichtet werden.
- (8) Fahrten auf dem Maschsee sind zwischen Herbst- und Osterferien nur gestattet, wenn das Motorboot im Einsatz ist. Auf Regatten kann hiervon abgesehen werden.
- (9) Bei der Ausübung des Sportes ist unter Einhaltung der „10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“¹ darauf zu achten, der Natur keinen Schaden zuzufügen.
- (10) Veränderungen am Rudermaterial jenseits der Stemmbretteinstellungen sind ohne Rücksprache mit dem Sportwart oder den Protektoren nicht gestattet.
- (11) Bei den Booten ist Rennen, Fahren auf Rollen oder Spielen nicht gestattet.

¹ https://www.rudern.de/sites/default/files/downloads/10_goldene_regeln.pdf

§2 Auf dem Land

- (1) Die Boote sind nach der Fahrt zu reinigen und ordnungsgemäß zu lagern. Dollenbügel werden geschlossen und die Luftkästen geöffnet.
- (2) Trainer und Betreuer sind dafür verantwortlich, Anfängern den richtigen Umgang mit den Booten zu vermitteln.
- (3) Die Ruderer unterstützen sich beim Tragen der Boote. Boote werden mindestens durch zwei Personen getragen.
- (4) Werden Boote länger auf Böcken gelagert, so sind sie mittels Gurte zu sichern.

§3 Auf dem Wasser

- (1) Der Maschsee ist unser Hausrevier. Auf diesem gilt die Maschseeordnung².
- (2) Auf dem Maschsee ist Schiffen der ÜSTRA und Segelbooten generell Vorfahrt zu gewähren. Zu Tretbooten und entgegen der Fahrtrichtung fahrenden Kanu- und Paddelsportlern ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten. Schnelleren, überholenden Ruderbooten sollte ausreichend Platz zum Überholen eingeräumt werden.
- (3) Gemäß der unten dargestellten Fahrtrordnung wird im Uhrzeigersinn gerudert. Ein Queren des Maschsee ist auf kürzestem Wege durchzuführen.
- (4) Alle Fahrten auf dem Maschsee sind vor Fahrtbeginn in das Fahrtenbuch des Schülerbootshauses einzutragen und nach der Fahrt wieder auszutragen. Fahrten auf Wanderfahrten oder bei Trainingslagern sind von dem jeweiligen Obmann in ein mitgeführtes Fahrtenbuch ein- und auszutragen.
- (5) Es darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln gerudert werden.
- (6) Auf Bundeswasserstraßen und anderen Gewässern gelten die Regeln der BinSchStrO³ oder die jeweils gültigen Bestimmungen. Berufsschiffahrt, Fähren und Segelboote genießen Vorfahrt. Schnelleren Booten sollte das Überholen ermöglicht werden.
- (7) In Gefahrensituation sollte durch Zurufe die Aufmerksamkeit der anderen Verkehrsteilnehmer erreicht werden. Grundsätzlich gilt: Im Zweifel Fahrt stoppen, Abstand halten und Ruhe bewahren.
- (8) Es ist nicht erlaubt, in den Booten Kopfhörer zu tragen.
- (9) Bei Fahrten in fremdem Gewässer müssen zuvor Informationen über örtliche Gegebenheiten eingeholt werden.

§4 Äußere Bedingungen

- (1) Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang sind Fahrten zu unterlassen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Boot nach BinSchStrO ausreichend beleuchtet ist.
- (2) Bei Gewitter, starkem Wind und Sichtweiten unter 300m darf nicht gerudert werden. (Auf dem Maschsee ist das gegenüberliegende Ufer vom Steg des Schülerbootshauses etwa 300m entfernt). Auf anderen Gewässern sind auf Hochwasser, Wellenentstehung und andere örtliche Besonderheiten zu achten.

² <https://www.hannover.de/content/download/407454/file/Maschseeordnung.pdf>

³ <https://www.elwis.de/DE/Schiffahrtsrecht/Binnenschiffahrtsrecht/BinSchStrO/BinSchStrO-node.html>

§5 Im Training/Ausbildung

- (1) Boots- und Mannschaftseinteilungen werden von den Ausbildern und Trainern vorgenommen.
- (2) Anfänger sind beim Rudern von einer vorab bestimmten erfahrenen Person die gesamte Zeit zu beaufsichtigen. Dies kann entweder im Anfängerboot, in einem begleitenden Boot oder vom Steg aus erfolgen.
- (3) Werden bei Fahrten im Rahmen von Kooperationen Boote verwendet, die im Schülerbootshaus liegen, so sind diese Fahrten in das Fahrtenbuch des Schülerbootshauses einzutragen.

§6 Verhalten bei Unfall, Kenterung oder Bootsschäden

- (1) Läuft das Boot infolge von Wellengang, Havarie oder Kenterung voll, gilt es Ruhe zu bewahren. Die Ruderer bleiben nach Möglichkeit am Boot und versuchen nicht, zum Ufer zu schwimmen.
- (2) Ist es nicht möglich sicher im Boot sitzen zu bleiben, so legen sich die Ruderer mit dem ganzen Körper über das Boot.
- (3) Anderen Verkehrsteilnehmern in Not ist im Rahmen der Möglichkeit Hilfe zu leisten.
- (4) Zunächst sind die betroffenen Personen, erst danach das Boot zu retten.
- (5) Unfälle sind unverzüglich der aufsichtführenden Person zu melden. Diese muss dann die Maschseeaufsicht informieren oder bei Nichterreichen den Unfall der Polizei melden.
- (6) Die Daten des Unfallgegners sind aufzunehmen.
- (7) Bootsschäden sind der aufsichtführenden Person zu melden und im Fahrtenbuch einzutragen. Schäden an Booten der Stadt Hannover sind durch die aufsichtführende Person dem Bootshausmeister zu melden.
- (8) Wenn eine Schwimmweste getragen wird, ist diese bei einer Kenterung zu benutzen.

§7 Ruder-AG

- (1) Für die Ruder-AG gelten die „Bestimmungen für den Schulsport“⁴ (Schulsporterlass) gemäß RdErl. 01.09.2018 – 24.2.4 - 52 100/1 - VORIS 22410, insbesondere die Bestimmungen des Abschnittes 5.2 (Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote im Sport). Ferner sind die Bestimmungen der Bismarckschule für Arbeitsgemeinschaften zu beachten.

⁴ <http://www.mk.niedersachsen.de/download/61315>



Bootsplan (Stand: Mai 2025)

Die Boote des Rudervereins Bismarckschule Hannover e.V. sind in drei Gruppen eingeordnet. Den Schülerruderern ist bei der Bootsvergabe immer Priorität einzuräumen.

Gruppe A: Diese Boote stehen allen zur Verfügung, wobei die Schüler Vorrang haben.

Gruppe B: Zu den Trainingszeiten wird das Boot von der aufsichtführenden Person zugeteilt. Ehemaligen steht es nach Rücksprache mit dem Vorstand zur Verfügung.

Gruppe C: Das Boot steht nach Entscheidung von Sportwart oder Protektor nur bestimmten Mannschaften zur Verfügung. Einzelne Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Boot	Bootsklasse	Gruppe
Böser Zwilling	1x	A
Krebs III	1x	A
Tyras	1x	A
Azrael	1x	C
Bruchstück	2x/-	B
Hirsch	2x	B
Godspeed	2x/-	C
Kinderriegel	2x	C
Little Red	4x+	C
Redshift	4x+	C
Harung	4x/-	A
EnEn	Gig-4x+	A
Bismarck	Gig-4x+	C
Saupurzel	Gig-4x+	eingelagert
Cyprinus carpio	4x+	eingelagert

Fahrtordnung auf dem Maschsee

